

**Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Ellwangen**

Der Gemeinderat beschloss am 13.12.2012 auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg folgende Satzung.

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11 €.
2. Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung pro Tag 110 € gewährt.

**§ 3
Zusätzliche Entschädigung**

Die in der Anlage aufgeführten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten die in der Anlage aufgeführte zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ellwangen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Karl Hilsenbek
Oberbürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Ellwangen

Stellung		in DM/jährlich	in €/jährlich
Kommandant / Stadtbrandmeister		5.867,49 DM	3.000,00 €
5 Abteilungen		488,96 DM	250,00 €
Stv. Kommandant		1.955,83 DM	1.000,00 €
Abteilungskommandant	Ellwangen	977,92 DM	500,00 €
Abteilungskommandanten	Teilorte	586,75 DM	300,00 €
Stv. Abteilungskommandant	Ellwangen	342,27 DM	175,00 €
Stv. Abteilungskommandanten	Teilorte	146,69 DM	75,00 €
Gerätewart	Ellwangen	1.466,87 DM	750,00 €
Gerätewarte	Teilorte	293,37 DM	150,00 €
Schriftführer	Gesamt	782,33 DM	400,00 €
Schriftführer – Abtl.	Ellwangen	293,37 DM	150,00 €
Schriftführer – Abtl.	Teilorte	146,69 DM	75,00 €
Kassierer	Gesamt	782,33 DM	400,00 €
Kassierer – Abtl.	Ellwangen	293,37 DM	150,00 €
Kassierer – Abtl.	Teilorte	97,79 DM	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart Ellwangen		586,75 DM	300,00 €
Jugendfeuerwehr	Betreuer 1	244,48 DM	125,00 €
Jugendfeuerwehr	Betreuer 2	146,69 DM	75,00 €
Jugendfeuerwehr	Betreuer 3	146,69 DM	75,00 €
Jugendfeuerwehr	Betreuer 4	146,69 DM	75,00 €
Organisation Florian Rundbrief		195,58 DM	100,00 €
Kammerverwalter Ellwangen		293,37 DM	150,00 €
Altersabteilung		293,37 DM	150,00 €
Ausbilder		195,58 DM	100,00 €